

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Briller Str. 183a in Wuppertal-Elberfeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1068 – Bayreuther Straße / Briller Straße -, für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

- (1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Briller Str. 183a in Wuppertal-Elberfeld betroffen:**

Gemarkung: Elberfeld
Flur: 382
Flurstücke: 76 und 79

- (2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1)** In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 1 Jahr außer Kraft.